



HUH/na

16.06.2006

H & F – Bauherreninfo Nr. 24

- | | |
|--------------------------|---|
| Vergaberecht I | – Befreiung von der VOB/A nicht wirtschaftlich |
| Vergaberecht II | – Definition von Nebenangeboten |
| Vergaberecht III | – Inhaltliche Voraussetzung für die Wertung von Nebenangeboten |
| Vergaberecht IV | – Zulassung von Nebenangeboten bei Ausschreibungen unterhalb des Schwellenwertes |
| Vergaberecht V | – Zulassung von Nebenangeboten bei EG-Verfahren |
| Schlammbehandlung | – Weitere Einschränkung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung? |
| Abwasserableitung | – Fremdwasserproblematik |
| Wasserwirtschaft | – Gebührenstabilität, Versorgungssicherheit und -qualität in Deutschland |

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wertung von Nebenangeboten bzw. von Änderungsvorschlägen gewinnt zunehmend an Bedeutung, da viele potentielle Auftragnehmer einen Erfolg im Vergabeverfahren nur noch über Nebenangebote erwarten. Seit Februar 2006 gilt die Richtlinie 2004/18/EG-Artikel 24. Gegenüber den bekannten Regelungen sind zum Teil gravierende Änderungen bei Maßnahmen oberhalb des Schwellenwertes vorgenommen worden, die von den ausschreibenden Stellen zukünftig beachtet werden müssen. Wir haben versucht, Ihnen den Sachverhalt in kompakter Form zusammenzustellen.

Im April wurde durch den Freistaat Bayern ein neuer Vorstoß zur weiteren Verringerung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung unternommen. Sowohl in Baden-Württemberg als auch in Bayern ist das Ziel, die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung stark einzuschränken bzw. zu verbieten.

Die Fremdwasserproblematik ist vor dem Hintergrund einer rückläufigen Investitionsquote aktueller denn je. Sinnvoll eingesetzte Investitionen in die Kanalsanierung sparen Betriebskosten. Ein wirtschaftliches Gesamtkonzept ist allerdings unabdingbar.

Vergaberecht I – Befreiung von der VOB/A nicht wirtschaftlich

Das Innenministerium des Landes NRW hat den Abschlußbericht zum 2. Modellversuch zur Befreiung von den Vorschriften der VOB/A vorgelegt. Der Versuch war 1999 gestartet worden, insbesondere mit dem Ziel, durch die Möglichkeit preislicher Nachverhandlung behauptete Kosteneinsparungen zu realisieren. Im nun vorliegenden Abschlußbericht wird nachgewiesen, dass die Einsparungen nur bei etwa 2,96 % liegen. Demgegenüber steigen die Korruptionsrisiken an, die Transparenz der Vergabe verringert sich und der Verwaltungsaufwand infolge der Nachverhandlungen steigt an, so dass das Land NRW wegen dieser und anderer gravierender Nachteile den Modellversuch zum 31.12.2005 für beendet erklärt hat und eine Fortsetzung ausgeschlossen ist.

Vergaberecht II – Definition von Nebenangeboten

Die VOB spricht immer von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen. Gemeinsam ist beiden, dass diese von den in den Vergabeunterlagen dargestellten Hauptangeboten abweichen. In der VOB ist keine Regelung zu finden, wann ein Änderungsvorschlag bzw. ein Nebenangebot vorliegt. In der Praxis ist es jedoch gebräuchlich, Bieteranschläge, die eine völlig andere als die geforderte Leistung zum Inhalt haben, als Nebenangebot und solche, die sich nur auf einen Teil der Leistung beziehen, als Änderungsvorschläge zu bezeichnen. Nebenangebote bzw. Änderungsvorschläge können das technische Werk (technisches Nebenangebot) und/oder die Rahmenbedingungen, wie z. B. Ausführungsfristen (nichttechnisches, kaufmännisches Nebenangebot), verändern.

Vergaberecht III – Inhaltliche Voraussetzung für die Wertung von Nebenangeboten

Der Bieter ist verpflichtet, mit der Angebotsabgabe den Inhalt seines Nebenangebotes und die daraus geschuldete Leistung klar darzulegen. Die Vergabestelle muss in die Lage versetzt werden, die Nebenangebote hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit prüfen und werten zu können. Dies setzt voraus, dass der Bieter eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung seines Nebenangebotes, wie es entsprechend § 9 Nr. 1 VOB/A vom Auftraggeber bei der Abfassung der Verdingungsunterlagen verlangt wird, vorlegt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann dieser Mangel nicht durch eine Aufklärung gemäß § 24 VOB/A „geheilt“ werden, da dies eine nachträgliche Verbesserung der Wettbewerbsstellung darstellen und somit den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen würde.

Vergaberecht IV – Zulassung von Nebenangeboten bei Ausschreibungen unterhalb des Schwellenwertes

Hier gelten die einschlägigen §§ 25 VOB/A bzw. 21 VOB/A bezüglich Form und Inhalt der Angebote. Nebenangebote sind zu werten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht zugelassen. Außerdem können Änderungsvorschläge oder Nebenangebote ausgeschlossen werden, wenn Sie hinsichtlich Form und Inhalt **nicht** dem § 21 Nr. 3 Satz 2 entsprechen.

Vergaberecht V – Zulassung von Nebenangeboten bei EG-Verfahren

Seit Februar 2006 gilt die Richtlinie 2004/18/EG Art. 24.

Art. 24 Varianten

(1) Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, können die öffentlichen Auftraggeber es zulassen, dass die Bieter Varianten vorlegen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung an, ob Varianten zulässig sind; fehlt eine entsprechende Angabe, so sind keine Varianten zugelassen.

(3) Lassen die öffentlichen Auftraggeber Varianten zu, so nennen Sie in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen, die Varianten erfüllen müssen, und geben an, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber berücksichtigen nur Varianten, die die von ihnen verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Aus dem Absatz „(2)“ geht hervor, dass innerhalb des EU-Verfahrens ausdrücklich von der ausschreibenden Stelle angegeben werden muss, ob Varianten zulässig sind, im Gegensatz zur Ausschreibung unterhalb des Schwellenwertes, wo ausdrücklich die Nichtzulassung angegeben werden muss. Aus den Absätzen (3) und (4) ergibt sich, dass der Auftraggeber Nebenangebote nur dann einer wirtschaftlichen Wertung zuführen kann, wenn er die Mindestbedingungen für die Nebenangebote in den Verdingungsunterlagen festgelegt hat. Denn nur eine Erläuterung in den Verdingungsunterlagen ermöglicht den Bietern, in Kenntnis der Mindestanforderungen, die ihre Änderungsvorschläge erfüllen müssen, um vom Auftraggeber berücksichtigt werden zu können, die richtige Ausarbeitung der Nebenangebote.

Schlammbehandlung – Weitere Einschränkung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung?

Neben Baden-Württemberg beabsichtigt auch Bayern, die Verwendung von Klärschlamm im Bereich der Landwirtschaft nachhaltig zu reduzieren. Im Koalitionsvertrag in Baden-Württemberg wird dies durch die Aussage im Abschnitt „Klärschlamm“ deutlich: „Den Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung werden wir konsequent weiter verfolgen... Es sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, um Anreize für einen Verzicht der Ausbringung zu erreichen.“ Nach Aussage des Umwelt-Staatssekretärs Otmar Bernhard wird auch Bayern die Verwendung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen weiter reduzieren. Ein entsprechendes Schreiben wurde im April 2006 an den Bund gerichtet. Hier wird als Zwischenlösung vorgeschlagen, die Grenzwerte für Schadstoffe im Klärschlamm deutlich abzusenken. Dies setzt eine rasche Novellierung der Klärschlammverordnung voraus.

Abwasserableitung – Fremdwasserproblematik

Eine Befragung in Ostwestfalen-Lippe im Sommer 2005 zeigte, dass 80 % der Kommunen Probleme mit Fremdwasser haben. Für jede 7. Kommune ist das Problem Fremdwasser groß, obwohl bestimmte Fremdwassermengen zugelassen werden. So gesteht der Gesetzgeber in Bayern einen Verdünnungsanteil im Jahresmittel von bis zu 25 % des Abwasserabflusses bei Trockenwetter zu bzw. in Sonderfällen von bis zu 50 %, wenn die Abwasseranlage, bestehend aus Kläranlage und Kanalnetz, in der Lage ist, mit dem erhöhten Fremdwasseranfall „zurecht zu kommen“, was jedoch nachgewiesen werden muss. Die Erfahrung zeigt, dass nur wenige Kanalnetzbetreiber den 25-%-Grenzwert einhalten. Da das Erreichen des 25-%-Zieles in der Regel nur unter Einbeziehung der Seitenzuläufe (private Hausanschlüsse) möglich ist und hier zwangsläufig sehr schwierige Gespräche mit den Anschlussnehmern notwendig werden, resignieren viele Betreiber. Der Erfolg einer Fremdwassersanierungsmaßnahme hängt von einem Gesamtkonzept ab. Die alleinige Betrachtung der öffentlichen Kanäle reicht daher nicht aus; die privaten Seitenzuläufe müssen mit einbezogen werden. Mit Hilfe eines Gesamtkonzeptes sind vor allem die Sanierungsschwerpunkte herausarbeitbar, so dass mit den vorhandenen Finanzmitteln ein größtmöglicher Nutzen erzielt werden kann. Vor dem Thema „Fremdwasser“ zu resignieren, ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da die Nachteile eines hohen Fremdwasseranteiles zu gravierend sind. Neben unnötigen Betriebskosten für die Hebung des Fremdwassers in der Abwasseranlage können dem Betreiber einer Kläranlage bei der Abwasserabgabe infolge der verringerten Anforderungswerte Nachteile bei der Abgabermäßigung entstehen.

Ver- und Entsorgung – Gebührenstabilität und Versorgungssicherheit

In der Veröffentlichung des Branchenbildes der deutschen Wasserwirtschaft 2005 im März 2006 sind die Leistungsstärke und die Effizienz der deutschen Wasserwirtschaft eindrucksvoll belegt. So herrscht bei Trinkwasserpreisen und Abwassergebühren seit rd. 10 Jahren Preisstabilität. Die Steigerungsraten sind nahezu identisch mit der Steigerung der sonstigen Lebenshaltungskosten. Berücksichtigt man den jeweiligen Wassergebrauch, so gibt der deutsche Bürger jährlich weniger für sein Trinkwasser aus als der französische und englische Verbraucher. Das von den Verbänden der Wasserwirtschaft erarbeitete Branchenbild wird am 28.06.2006 in der Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union vorgestellt.

Erfreulicherweise zeigen die Fakten zur deutschen Wasserwirtschaft, dass eine Wasserversorgung und eine Abwasserbeseitigung in öffentlicher Hand dank engagierter Mitarbeiter nachhaltig, leistungsfähig und wirtschaftlich auch ohne Privatisierung betrieben werden kann. Vor dem Hintergrund einer immer wieder auftauchenden Gebühren- und Privatisierungsdiskussion sollte dieses Erkenntnis offensiv vermarktet werden.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI